

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00126076/2026	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 1 (von 3)
---	-----------------------------------	---------------------	---------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  Dipl.-Ing. Christina Forkert Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Rennweg 93 56626 Andernach	Vermessungs- und Katasteramt <b>Osteifel-Hunsrück</b>	
	Gemeinde <b>Mendig</b>	
	Gemarkung <b>Obermendig</b>	Gemarkungsnummer <b>1254</b>
	Flur <b>5</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>251006</b>	Flurstück(e) <b>27/4 und 28/5</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum)

**Andernach, den 13.04.2026**

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

**Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin**

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00126076/2026	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 2 (von 3)
---	-----------------------------------	---------------------	---------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

### **b) Anhörung**

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben werden, weil sich im vorliegenden Fall keine Abweichungen zwischen Katasternachweis und Örtlichkeit oder Widersprüche in den Katasterunterlagen ergaben sowie der Verlauf der neuen Grenzen vorab mit den Beteiligten festgelegt wurde.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Christina Forkert, Öffentl.best.Verm.-Ing., Andernach	Antragsnummer bT 00126076/2026	Datum 13.04.2026	Seite (von Seiten) 3 (von 3)
---	-----------------------------------	---------------------	---------------------------------

### 3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

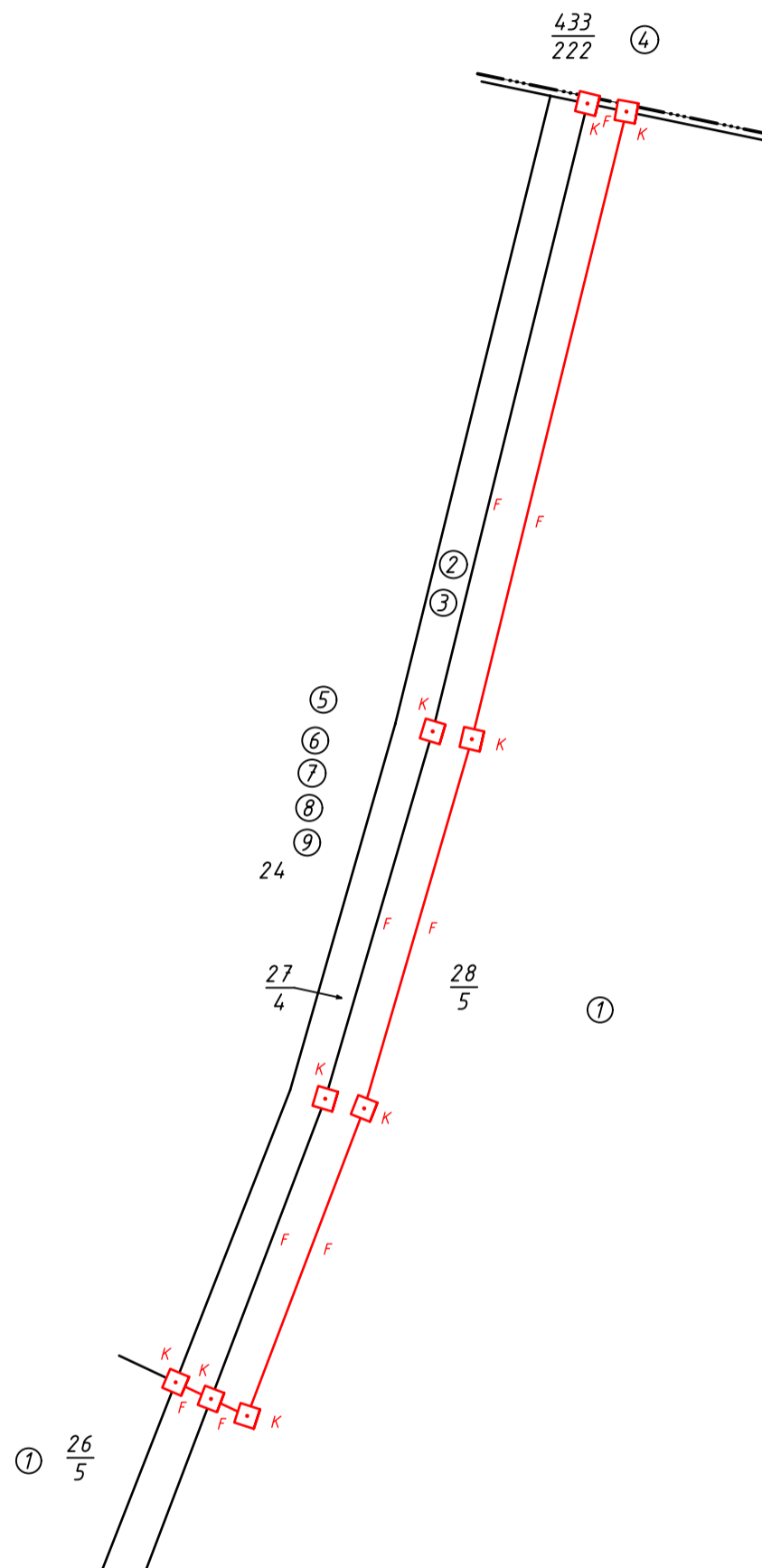
*gez. Christina Forkert, ÖbVI*

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

**Skizze zur Grenzniederschrift**  
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



**Zeichenerklärung:**

<b>1 Allgemeines</b>					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.	<b>①</b>	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	$\frac{1234}{1234}$ $\frac{12}{12}$ $\frac{1234}{12}$	Flurstücksbezeichnung	
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>					
<b>F</b>	Festgestellt	<b>W</b>	Wiederhergestellt	<b>nFB</b> nicht feststellbar	
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>					
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)